



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

Abteilung: Soziale Sicherung  
Ansprechpartner: Dr. Schubert  
Tel.: +49 30 206 19-183  
Fax: +49 30 206 19-59 183  
E-Mail: [dr.schubert@zdh.de](mailto:dr.schubert@zdh.de)

Rundschreiben 75/18  
Berlin, 24. September 2018  
**Per E-Mail**

## **ZDH Stellungnahme zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

### Zusammenfassung

Der ZDH nimmt Stellung zum Antrag der FDP-Bundestagsfraktion „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Bundestagsfraktion hat einen Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ vorgelegt, der am heutigen 24. September 2018 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags ist. Der Antrag ist dem Rundschreiben beigelegt.

Der ZDH hat hierzu eine Stellungnahme erarbeitet, die diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt ist und ebenfalls dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales übermittelt wurde.

Die seit 2006 vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist für viele Betriebe im Handwerk nach wie vor ein ungelöstes Problem. Zwar wurden die bürokratischen Zusatzbelastungen seit Einführung 2006 in mehreren Schritten entschärft – zuletzt durch eine Öffnung des sogenannten vereinfachten Beitragsverfahrens ohne Bedingungen für alle Betriebe.

**Vereinsregisternummer:**  
VR 19836 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
**Steuernummer:**  
27/622/51002

**Bankverbindungen:**  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 487 809 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE43 1005 0000 0013 4878 09  
BIC/SWIFT BELAEBE333

Berliner Volksbank  
830 183 6008 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE87 1009 0000 8301 8360 08  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Jedoch belastet weiterhin viele Handwerksbetriebe der monatliche vorzeitige Liquiditätsentzug im Vergleich zur Regelung vor 2006 mit einer Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge erst im Folgemonat.

Vor diesem Hintergrund fordert der ZDH weiterhin die Politik auf, die 2006 erfolgte Verlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge rückgängig zu machen. Dies darf aber keinesfalls mit einem Anstieg der Beitragssätze „erkauft“ werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn  
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Dr. Marlene Schubert

**Anlagen**

## Stellungnahme

---

Zum Antrag der FDP-Fraktion „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“

Berlin, September 2018  
Abt. Soziale Sicherung

## Inhalt

Zusammenfassung .....	3
1 Hintergrund .....	4
2 Aktuelle Situation .....	4
2.1 Bürokratische Belastung ist gesunken .....	4
2.2 Problem: Liquiditätsentzug .....	5
3 Antrag der FDP-Fraktion .....	6
3.1 Einführung einer Sondervorauszahlung .....	6
3.2 Liquiditätsentzug würde verschärft .....	6
3.3 Weitere Probleme .....	7
3.4 Optionalität der Regelung .....	7
4 Forderungen des ZDH .....	7

## **Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“**

### **Zusammenfassung**

Die seit 2006 vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist für viele Betriebe im Handwerk nach wie vor ein ungelöstes Problem. Zwar wurden die bürokratischen Zusatzbelastungen seit Einführung in mehreren Schritten entschärft – zuletzt durch eine Öffnung des sogenannten vereinfachten Beitragsverfahrens ohne Bedingungen für alle Betriebe. Gleichwohl bleiben die bürokratischen Belastungen auf höherem Niveau als vor 2006.

Besonders problematisch ist für die Betriebe der monatliche vorzeitige Liquiditätsentzug im Vergleich zur Fälligkeit im Folgemonat, der vor allem Handwerksbetriebe mit typischerweise eher fernen Zahlungszielen belastet. Leider hat die Politik die Belastungen für die Liquidität der Betriebe bislang unbeantwortet gelassen.

Daher begrüßt der ZDH, dass die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag mit dem Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ das Thema Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge aufgreift. Sehr richtig weist sie auf bestehende, vor allem finanzielle Belastungen, gerade für kleine und mittlere Betriebe, hin.

Der Lösungsvorschlag der FDP knüpft allerdings leider nicht hier an. Durch eine zur Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer analoge Handhabung der Sozialversicherungsbeiträge soll die monatliche Korrektur der Beiträge entfallen, was im Grundsatz zu begrüßen wäre. Allerdings würde bei Umsetzung des Vorschlags der FDP der Liquiditätsentzug für die Betriebe verschärft.

Daher fordert der ZDH die Politik auf, die 2006 erfolgte Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge rückgängig zu machen. Dies darf aber keinesfalls mit einem Anstieg der Beitragssätze „erkauft“ werden.

## 1 Hintergrund

Seit 2006 müssen alle Unternehmen in Deutschland die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter am drittletzten Bankarbeitstag an die Einzugsstellen der Krankenkassen überweisen; der Nachweis über die Höhe der Beiträge muss der Einzugsstelle bereits am fünftletzten Bankarbeitstag eines jeden Monats vorliegen. Bis 2006 musste hingegen ein Teil der Unternehmen in Deutschland, hierunter viele Handwerksbetriebe, die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten erst bis zum 15. des Folgemonats überweisen.

Das Handwerk hat die Vorverlegung des Fälligkeitstermins der Sozialversicherungsbeiträge 2006 stets kritisiert. Durch diese Regelung ist vielen Unternehmen ein spürbar höherer bürokratischer Aufwand im Vergleich zur Fälligkeit im Folgemonat entstanden. Vor allem aber stellt auch der monatliche vorzeitige Liquiditätsentzug für die Unternehmen, insbesondere für solche mit längerfristigen Zahlungszielen, ein Problem dar.

## 2 Aktuelle Situation

Seit der Vorverlegung des Fälligkeitstermins setzt sich der ZDH vor dem Hintergrund der zusätzlichen Belastungen für die Betriebe für eine Rückverlegung des Termins ein bzw. in einem ersten Schritt für bürokratische Erleichterungen.

### 2.1 Bürokratische Belastung ist gesunken

Im Bereich der bürokratischen Entlastungen konnte in der Vergangenheit schon einiges erreicht werden. So wurde zunächst das sogenannte „erleichterte Beitragsverfahren“ (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) eingeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie einem Mitarbei-

terwechsel im entsprechenden Monat oder dem Vorliegen variabler Entgeltbestandteile, durften die Betriebe den Vormonatswert für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde legen.

Das Handwerk konnte zudem erreichen, dass das Bundeskanzleramt zusammen mit dem Normenkontrollrat 2015 ein Bürokratiemesungsprojekt zu diesem Thema beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben hat. Hierbei wurden sowohl die aktuellen bürokratischen Belastungen durch die vorverlegte Fälligkeit gemessen als auch das Entlastungspotenzial durch eine vollständige Rückverlegung sowie durch mehrere Alternativszenarien, die ausschließlich eine bürokratische Vereinfachung darstellen sollten, identifiziert.

Im Ergebnis bestätigten sich zahlreiche Erfahrungen des Handwerks. So liegt der sogenannte „Erfüllungsaufwand“ für das Beitragsverfahren kleiner Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern deutlich über dem größerer Unternehmen.<sup>1</sup>

Nach den damaligen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes hätte eine komplette Rückverlegung der Beiträge „bürokratische Einsparungen“ (die Erleichterungen durch die Verbesserungen der Liquidität wurden nicht betrachtet!) im Umfang von 81 Mio. Euro pro Jahr ermöglicht. Alternativ wurde die bürokratische Entlastung durch eine Öffnung des „erleichterten Beitragsverfahrens“ für alle Betriebe berechnet. Diese wurde mit „bürokratischen Einsparungen“ im Umfang von 64 Mio. Euro beziffert, sofern alle

<sup>1</sup> Pro Mitarbeiter fielen für den Prozess der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge in kleineren Unternehmen bei interner Abrechnung 3,14 Euro, bei externer Durchführung 5,50 Euro an (große Unternehmen 1,33 Euro vs. 4,00 Euro). Der Erfüllungsaufwand zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge lag in ganz Deutschland pro Jahr bei 1,456 Mrd. Euro.

Unternehmen, die aktuell die Beiträge schätzen, dies nutzen würden.<sup>2</sup>

In der Folge wurde 2016 die Öffnung des erweiterten Beitragsverfahrens für alle Betriebe ohne Vorbedingungen beschlossen.<sup>3</sup> Die Anwendung des erweiterten Beitragsverfahrens ist eine bürokratische Erleichterung für all jene Betriebe, die bisher die Beiträge schätzen, sofern die Betriebe dieses Verfahren dann systematisch nutzen. Der besondere Aufwand des monatlichen Schätzens kann damit tatsächlich entfallen.

Gegenüber einer kompletten Rückverlegung der Fälligkeit existieren dann aber weiterhin noch zusätzliche bürokratische Belastungen durch die vorgezogene Fälligkeit. Diese sind darauf zurückzuführen, dass auch bei dauerhafter Verwendung des Vormonatswertes i.d.R. eine monatliche Korrektur nötig ist. Allerdings sind heute die Abrechnungsprogramme in der Lage, die verbleibende Korrektur der Werte im Folgemonat automatisch vorzunehmen.

Zudem brachte die Öffnung des erweiterten Beitragsverfahrens Rechtssicherheit für die Betriebe, da die damaligen Voraussetzungen für dessen Anwendung als nicht vollkommen eindeutig empfunden wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgenommenen bürokratischen Erleichterungen im Beitragseinzugsverfahren hinsichtlich der 2006 vorgezogenen Fälligkeit be-

reits zu Erleichterungen beigetragen haben. Selbstverständlich würde dennoch ein Entfallen der notwendigen Korrektur weitere bürokratische Entlastungen für die Betriebe mit sich bringen – nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes von 2015 in Höhe von ca. 17 Mio. Euro (auf Basis der Daten von 2015).

## 2.2 Problem: Liquiditätsentzug

Diese Summe von 17 Mio. Euro ist aber gering im Vergleich zu den 21 Mrd. Euro, die die Vorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge die Betriebe 2006 gekostet hat. Zu bedenken ist, dass der damalige Liquiditätsentzug dauerhaft negative Wirkung auf die Betriebe entfaltet. Betroffen sind insbesondere Unternehmen aus Gewerken mit eher „fernen Zahlungszielen“, wie im Bau und Ausbau üblich.

Die Betriebe müssen ohnehin in erheblichem Umfang Vorleistungen finanzieren und erhalten den vollen Rechnungsbetrag oft erst verzögert nach Abschluss der Arbeiten erstattet, wie die FDP in ihrem Antrag richtig feststellt „Außerdem müssen die Unternehmen die monatlichen Vorauszahlungen für Arbeitsleistungen tätigen, die noch gar nicht erbracht und dementsprechend von potenziellen Kunden noch nicht entlohnt wurden“. Die im Vergleich zur Regelung vor 2006 fast um drei Wochen frühere Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge entzieht den Betrieben daher in empfindlichem Umfang zusätzliche Liquidität – und zwar Monat für Monat.

Darunter leiden, wie im Antrag der FDP angeführt, gerade kleine und mittlere Betriebe, die die überwiegende Mehrzahl der Handwerksbetriebe stellen.

Mit einem Umfang von gut 40 Prozent des Bruttolohns stellen die Sozialversicherungsbeiträge einen erheblichen Teil der Lohnkosten dar. Im Gegensatz zu anderen Vorleistungen, wie z. B.

<sup>2</sup> Eine Quantifizierung der ebenfalls betrachteten Alternativmodelle war leider nicht möglich, da sich diese Modelle als zu kompliziert in der Umsetzung darstellten. Gleichwohl schnitt das auch vom Handwerk befürwortete "Vormonatsmodell" bei den Unternehmen deutlich besser ab als das "Vorschussmodell".

<sup>3</sup> Weiterhin konnten wir im Gesetzgebungsverfahren erreichen, dass entgegen der ursprünglichen Planungen das erweiterte Beitragsverfahren nicht obligatorisch für alle wurde, deren Lohn zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht feststeht. Auch weiterhin besteht die Möglichkeit, zu schätzen oder die Verfahren zu wechseln. Dies kann sich nämlich günstig auf die Liquidität auswirken, wenn die Zahl der Arbeitnehmer schwankt. Auch gibt es Betriebe, die die Schätzung nicht als zusätzliche Belastung empfinden.

Baumaterialien und Leistungen durch andere Gewerke, ist bei diesem Posten jedoch kein Zahlungsaufschub vereinbar.

Um daher eine echte Entlastung für die Betriebe zu schaffen, muss der Fälligkeitstermin wieder auf die Mitte des Folgemonats verlegt werden.

### **3 Antrag der FDP-Fraktion**

In ihrem Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ weist die FDP-Fraktion zu Recht auf die fortdauernden Belastungen für die Betriebe durch die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2006 hin.

#### **3.1 Einführung einer Sondervorauszahlung**

Die FDP fordert die Einführung einer (optionalen) Sondervorauszahlung für die Sozialversicherung im Januar analog zur Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuervoranmeldung muss i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats vorgenommen werden. Beim zuständigen Finanzamt kann allerdings eine Dauerfristverlängerung beantragt werden, die erteilt wird, sofern der Steueranspruch des Staates nicht gefährdet scheint. Dann kann die Umsatzsteuervoranmeldung einen Monat nach der ursprünglichen Abgabefrist beim Finanzamt eingereicht werden. Das jeweilige Unternehmen muss in diesem Fall allerdings eine Sondervorauszahlung leisten, damit ein Zinsgewinn der verspäteten Auszahlung vermieden wird. Diese Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Höhe der Umsatzsteuervorauszahlungen des Vorjahres.

Folglich soll laut FDP-Vorschlag am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von einem Elftel des Vorjahresumsatzes (bzw. –wertes) gezahlt wer-

den. Ab Februar würde dann zum drittletzten Bankarbeitstag immer der tatsächliche Vormonatwert entrichtet. Im folgenden Januar muss dann der „echte“ Dezemberwert mit dem im Januar des Vorjahres gezahlten Vorschuss verrechnet und – bei Weiternutzung des Verfahrens Anfang Januar wieder die Sondervorauszahlung für das kommende Jahr geleistet werden.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge würde mit einer solchen Regelung deutlich hinter die für die Höhe der Beiträge relevante Lohnzahlung verschoben. Im Vergleich zur aktuellen Situation wäre die Bemessungsgrundlage also immer deutlich vor der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge bekannt.

#### **3.2 Liquiditätsentzug würde verschärft**

Aufgrund einer resultierenden Verschärfung des Liquiditätsentzugs für viele Betriebe dürften diese das Konzept eher nicht nutzen. Dabei gilt, dass eine Eins-zu-Eins-Übertragung der Regelung zur Dauerfristverlängerung auf die Sozialversicherungsbeiträge den Liquiditätsentzug für die Betriebe sogar verschlimmern würde, da der Abzug im Januar höher wäre als sich nach der Lohnzahlung ergeben müsste. Eine Ein-Elftel-Regelung würde im Januar stets einen deutlich höheren Liquiditätsentzug bedeuten, als tatsächlich an Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten wäre. Und dieser wäre nicht geringfügig. Ausgehend von monatlich ca. 10.000 Euro an Beiträge für z. B. neun Beschäftigte läge der Jahresbeitrag bei 120.000 Euro. Die Vorauszahlung würde aber 12.000 Euro statt 10.000 Euro betragen.

Zudem wären diese 12.000 Euro Anfang Januar und eben nicht am drittletzten Bankarbeitstag abzuführen. Insofern handelt es sich um einen massiven Liquiditätsentzug jedes Jahr im Januar im Umfang von ca. drei Wochen.



Selbst wenn statt einer Ein-Elfstel- eine Ein-Zwölfstel-Regel gewählt würde und der Beitrag erst zum drittletzten Bankarbeitstag fällig wäre, würde die Belastung vor allem für Betriebe im Bau- und Ausbaubereich noch immer höher liegen als aktuell. Denn traditionell ist witterungsbedingt das Arbeitsvolumen im Januar niedriger als im Jahresdurchschnitt. In diesen Fällen käme es also selbst bei einer Ein-Zwölfstel-Regel zu einem höheren Liquiditätsentzug.

### 3.3 Weitere Probleme

Rein technisch kann der Ansatz der Dauerfristverlängerung sicherlich auch auf die Sozialversicherungsbeiträge übertragen werden. Allerdings unterscheiden sich Umsatzsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Diese Unterschiede könnten mögliche Hinderungsgründe für eine Umsetzung darstellen.

So liegt der endgültige Vorjahreswert der Gesamtsozialversicherungsbeiträge aufgrund der Märzklausele erst im März des Folgejahres vor. Insofern müsste der Vorauszahlungsbetrag vielfach im April korrigiert werden.

Auch ist zu beachten, dass im Gegensatz zur Umsatzsteuerpflicht die Sozialversicherungspflicht pro Person zwei Zahler hat: Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch wenn der Arbeitgeber Gesamtschuldner ist). Bei der vorgeschlagenen Dauerfristverlängerung würden also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zeitlich verzögert entrichtet. Ob der Arbeitnehmer für seinen Anteil hier zustimmen müsste, wäre zu überlegen. Ein Auseinanderfallen dieser zwei Zahlungen wäre aber nicht praktikabel.

### 3.4 Optionalität der Regelung

Die FDP sieht allerdings vor, dass der Vorschlag nur optional genutzt werden soll. Insofern würde hier nur eine zusätzliche Möglichkeit eingeführt,

und es würde sich zeigen, ob die Betriebe das Verfahren nutzen und wie sie es bewerten. Die Optionalität der Verfahren ist aus Sicht des Handwerks immer zwingend, da es durchaus Betriebe gibt, die nach eigenen Aussagen mit dem Schätzverfahren und neuerdings mit dem erweiterten Beitragsverfahren (Vormonatswert) gut zurechtkommen.

Allerdings wäre es bedauerlich, eine Regelung zur bürokratischen Vereinfachung einzuführen, die einen so hohen Liquiditätsentzug für die Betriebe mit sich bringt und daher gerade von den besonders belasteten Unternehmen kaum genutzt werden würde. Eine weitere bürokratische Entlastung wäre im Grundsatz zwar durchaus wünschenswert. Diese darf aber nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen einhergehen. Geeignet wäre daher nur ein Verfahren, das die Zahlung eines Januar-Wertes vorsieht, der nicht höher als üblich und auch nicht früher als üblich ist.

Auch spricht gegen das Verfahren, dass sich die Betriebe hiermit ganzjährig festlegen würden. Der Vorteil der aktuell gleichwertigen Verfahren der Schätzung und des Vormonatswertes ist, dass bei starken personellen Schwankungen auch ein Wechsel zwischen den Verfahren problemlos möglich ist. So ist es aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen bei Weggang mehrerer Mitarbeiter nicht sinnvoll, den Vormonatswert zu wählen, sondern aus Gründen der Liquidität geboten, die Beiträge zu schätzen.

## 4 Forderungen des ZDH

Die mit der vorgezogenen Beitragsfälligkeit einhergehenden Liquiditätseinbußen und bürokratischen Belastungen können nur vollständig beseitigt werden, indem die Beitragsfälligkeit wieder an die Gehaltszahlung anknüpft, d. h. die Beiträge zur Sozialversicherung dürfen zeitlich nicht vor der Lohnzahlung fällig werden. Eine

Rückgängigmachung dieser Maßnahme würde die Kassen der Sozialversicherung nach überschlägigen ZDH-Berechnungen einmalig rund 28-30 Mrd. Euro kosten.

Zwar wäre die Rücknahme der Vorverlegung der Fälligkeit vor dem Hintergrund der derzeit relativ guten Finanzlage in den einzelnen Sozialversicherungszweigen grundsätzlich finanzierbar. Leider hat die Politik dies (Rentenversicherung) in der Vergangenheit eben nicht für eine Rückverlegung des Fälligkeitstermins genutzt, sondern für Leistungsausweitungen verwendet.

Auf keinen Fall darf es aber durch die Rückverlegung des Fälligkeitstermins zu einer Erhöhung der Beiträge kommen. Denn dies würde bedeuten, dass sich die Betriebe die Rückverlegung selbst „erkaufen“ müssen – insofern würde daraus ein Nullsummenspiel.

Vor diesem Hintergrund schlägt der ZDH vor, wie in einem ersten Schritt die Auswirkung der Rückverlegung für die Sozialversicherung deutlich abgemildert und damit ein Anstieg der Beitragssätze ggf. verhindert werden könnte:

So sollten durch eine dauerhafte Rückverlegung des Fälligkeitstermins zumindest die Branchen entlastet werden, für deren Unternehmen tarifvertraglich der Auszahlungstermin im Folgemonat festgelegt ist. Das heißt, die Beiträge zur Sozialversicherung sollten in diesen Fällen nicht mehr vor der Lohnzahlung fällig werden. Damit würde in besonders betroffenen Gewerken, wie etwa im Bau- und Ausbau, ein Gleichklang zwischen Auszahlung des Lohns und Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge erreicht, die Liquidität dauerhaft erhöht und die bürokratische Belastung minimiert werden. Zugleich wäre der anfallende Einnahmerückgang für die Sozialversicherung geringer und würde zeitlich gestreckt werden.

Zudem würde die Attraktivität der Tarifbindung gestärkt – ein erklärtes Ziel der Bundesregierung.

Denkbar wären aber auch andere Lösungen, wie etwa ein zinsloser Kredit des Bundes für die Sozialversicherungen zur Abdeckung der Kosten für eine Rückgängigmachung der Vorfälligkeitsregelung. Die Tilgungsphase sollte dabei möglichst langfristig angesetzt werden, um Beitragssatzsteigerungen zu verhindern.

## **Antrag**

**der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, Manfred Todtenhausen, Dr. Martin Neumann, Sandra Weeser, Grigorios Aggelidis, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP**

### **Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 hat der Deutsche Bundestag die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Seitdem sind Unternehmen verpflichtet, Gesamtsozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats den Sozialversicherungsträgern, allen voran den gesetzlichen Krankenkassen, zu übermitteln. Dadurch, dass die Beiträge im laufenden Monat fällig werden, sind Unternehmen verpflichtet, ihre Beiträge für den Rest des Monats zu schätzen und mögliche Differenzen bei der nächsten Überweisung mit zu verrechnen. Seitdem müssen Unternehmen nunmehr 24 anstelle von 12 Monatsabrechnungen für die Sozialversicherungsbeiträge erstellen.

Durch die Umstellung des Systems und die damit verbundene Verschiebung des Fälligkeitsdatums der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen hat die damalige rot-grüne Bundesregierung eine gesonderte 13. Monatsabrechnung geschaffen, welche als kurzfristige Maßnahme zu einem einmaligen Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von rund 20 Milliarden Euro führte. Zwar wurde mit dem „Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) aus dem Jahr 2016 die Möglichkeit deutlich erweitert, das

vereinfachte Bearbeitungsverfahren zu nutzen, dennoch bestehen im Vergleich zur Regelung vor dem Jahr 2005 nach wie vor zusätzliche Belastungen für Unternehmen.

Das Hauptproblem für Unternehmen besteht weiterhin darin, dass in jedem Monat zwei Lohnabrechnungen erforderlich sind, da mit der Zahlung im Folgemonat mögliche Differenzen auszugleichen sind. Außerdem müssen die Unternehmen die monatlichen Vorauszahlungen für Arbeitsleistungen tätigen, die noch gar nicht erbracht und dementsprechend von potenziellen Kunden noch nicht entlohnt wurden. Damit werden gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen Finanzmittel entzogen, die sie sonst beispielsweise für Investitionen und Innovationen verwenden könnten. Darüber hinaus müssen kleine Unternehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge häufig auf externe Dienstleister zurückgreifen, da sie selbst nicht mehr die Kapazitäten besitzen, diesen Mehraufwand zu bewältigen.

Im Zuge des Abschlussberichtes „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates aus dem Jahr 2016 wurden die Gesamtkosten der Arbeitgeber für das Verfahren des Beitragsinzuges auf rund 1,46 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Diese Kosten wurden mit der Gesetzesänderung 2016 um lediglich 64 Millionen Euro gesenkt. Der Bericht verdeutlicht, dass Unternehmen ein Interesse an einer Rückkehr zum vorherigen System haben und ein Abbau des Bürokratieaufwandes dringend notwendig ist. Hierbei kann das Modell der Dauerfristverlängerung gemäß § 16 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) für Unternehmen in Deutschland als Orientierung für die Bundesregierung dienen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Unternehmen die Möglichkeit einräumt, den bürokratischen Aufwand in Bezug auf die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu senken,
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Zuge des Bürokratieabbaus die Liquidität der Sozialversicherungsträger gewährleistet, indem am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geleistet wird, die sich auf ein Elftel des Vorjahresumsatzes beläuft,
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge dementsprechend auf den drittletzten Werktag des Folgemonats verschiebt. Dabei muss der Beitragsnachweis der Einzugsstelle spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge, folglich um 0:00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstages eines Monats, vorliegen.

Berlin, den 24. April 2018

**Christian Lindner und Fraktion**